

Ihm wäre also nach Otto und der herrschenden Meinung Abt Rudolf für die kurze Zeit zwischen 1139 und 1141 gefolgt. Wie verhält es sich nun aber tatsächlich hiermit? Die Existenz dieses Rudolf beruhte bisher auf Ottos Kombination des in einer Urkunde von 1141 erwähnten Abtes 'Adelhulf vel Meinhulf' mit dem verschwundenen Grabstein. War ihm noch der Epistolarcodex unbekannt, so brachte dessen Auffindung die weitere Kombination, dass dieser Rudolf identisch mit dem dort am häufigsten mit der Sigle R. bezeichneten Reinhardtsbrunner Abt sei, und dies führte weiterhin zu dem Schluss, die Zusammenstellung der Briefsammlung werde im Wesentlichen während der kurzen Regierungszeit dieses Abtes zwischen 1139 und 1141 erfolgt sein.

Die von Otto herangezogene Urkunde von 1141 aber ist jedenfalls identisch mit Dob. Reg. I, n. 1434¹ und bezieht sich auf den Abt Aleholf von Fulda; sein Irrtum ist verursacht durch einen Fehler im Namenregister von Spangenberg's Chronik. Die im Text kurz vorhergehende Zitierung der Reinhardtsbrunner Chronik ist irrtümlich auf diesen Abt bezogen, und er wird so im Register zu einem Reinhardtsbrunner Abt gemacht, während im Text bei Spangenberg nichts davon steht. Uebrig bleibt also nur die Angabe des verschollenen Grabsteins und das R. des Epistolarcodex, von einer irgendwie für die Jahre 1139—1141 beglaubigten Regierung des Abtes Rudolf kann nicht mehr die Rede sein. Damit aber fällt zugleich die nun ganz willkürliche Trennung eines ihm bis 1139 vorausgehenden Abtes Ernst I. und eines ihm 1141 folgenden Abtes Ernst II. Wenn nämlich schon wieder 1141² und dann weiterhin bis ins Jahr 1144/5³ fortgesetzt Abt Ernst in den Urkunden genannt wird, so handelt es sich zweifellos um denselben Mann, der ja auch in mehreren Briefen des Epistolarcodex durch die Sigle E. bezeichnet wird. Freilich müsste dieser Ernst, wenn er tatsächlich seit 1103 regierte, über 40 Jahre sein Amt verwaltet haben⁴, das ist eine gewiss seltene Dauer, doch ist sie nicht unmöglich; nirgends aber wird erkennbar, dass es sich um einen zweiten dieses Namens handeln könne, ja eine Original-

1) Das schliesse ich aus der Uebereinstimmung des Zitats bei Spangenberg mit den Zeugnennamen der Urkunde. 2) Dob. Reg. I, n. 1430. 3) Dob. Reg. I, n. 1473. 1488. 1489. 1494. 1521. 1525. 4) An eine Identifizierung mit dem ersten Prior Ernst ist danach natürlich nicht mehr zu denken.